

Satzung

über die Aufstellung/.... ~~XXXXXX~~ des Bebauungsplanes
" In der Neubitz "
.....
der ~~XXXX~~ Ortsgemeinde
Ötzingen



Der Ortsgemeinde-~~XXXX~~ ~~XXXXXX~~ der Ortsgemeinde ~~XXXXXX~~ Ötzingen
hat in seiner Sitzung am 13.12.1991 aufgrund der §§ 2 und 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung
mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rhein-
land-Pfalz vom 14.12.1973, GVBl. S. 419) in der heute gültigen Fassung,
die folgende Satzung über die Aufstellung/...~~XXXXXX~~ ~~XXXXXX~~ des Bebauungs-
planes " In der Neubitz " der ~~XXXX~~ Ortsgemeinde
Ötzingen
..... beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der
anliegenden Planurkunde dargestellt.



§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
3. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde
4. Grünordnungsplan

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ötzingen

30. APR. 92.

....., den

Gegen die Satzung werden gem. § 11
BauGB keine Bedenken erhoben.
Montabaur, den
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
Abt. 6 A/60 - 610-13

(Hübinger)

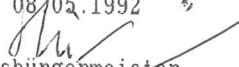
~~XXXXXX~~ Ortsbürgermeister



Die Ausfertigung ist am 06.05.1992
gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht
worden.

Der Bebauungsplan erlangt mit der
Bekanntmachung Rechtskraft.

Ötzingen, den 08/05.1992


Ortsbürgermeister

